

<b>Auskunftserteilung</b>		
GMH   Gebäudemanagement Hamburg GmbH An der Stadthausbrücke 1 20355 Hamburg Abteilung Einkauf / Vergabe	Vergabenummer	Datum
	<b>GMH VOB OV 041-22 IE</b>	<b>05.05.2022</b>
<b>Maßnahme:</b>	<b>Fragen &amp; Antworten für:</b>	
<b>Sedanstraße 16 - 18</b>	<b>Sicherheitsstromquelle</b>	

**Hinweis:**

**Die Fragen sowie deren Beantwortung werden Bestandteil der Vertragsunterlagen.**

**Ergänzung vom 05.05.2022**

Im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine wurde am 8. April 2022 durch das 5. EU-Sanktionspaket mit Art. 5k in die Russland-Sanktionsverordnung 2014/833 ein unmittelbar und seit dem 9. April 2022 geltendes Zuschlags- und Erfüllungsverbot für öffentliche Aufträge und Konzessionen oberhalb der EU-Schwellenwerte mit russischen Staatsangehörigen und Unternehmen eingeführt. Danach ist es verboten öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln, auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden (Eignungsleihe).

Als beschaffende Stelle obliegt es uns, das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen auch bei bereits laufenden Vergabeverfahren zu überprüfen. Hierzu empfiehlt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz das Einholen einer Eigenerklärung.

Die mit der Ergänzung vom 05.05.2022 zur Verfügung gestellte Eigenerklärung ist daher zwingend mit dem Angebot einzureichen.

Sofern die Erklärung nicht mit dem Angebot eingereicht wird, wird diese durch die Vergabestelle nachgefordert.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Ihr Angebot gem. § 16 EU Nr. 4 VOB/A auszuschließen ist, sofern die geforderte Erklärung auch auf Nachforderung nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht wird.